

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Frauengemeinschaft Steinhausen" (FGS) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinhausen. Er gehört zur Pfarrei Steinhausen, ist als Ortsverein Mitglied beim Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die ihre Anliegen und Kompetenzen in Gesellschaft, Staat und Kirche einbringen. Er hat einen christlichen Hintergrund. Seine ökumenische Offenheit erstreckt sich auch auf Frauen mit anderer Religion und Kultur. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Art. 3

Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr. Er

- fördert die Persönlichkeitsbildung von Frauen in verschiedenen Lebensphasen und -situationen.
- bietet zu verschiedenen Themen Impulse und Weiterbildungen.
- animiert zu abwechslungsreicher Freizeitgestaltung.
- nimmt soziale Aufgaben wahr.
- stärkt das Bewusstsein der Frauen für öffentliche Belange.
- unterstützt die spirituelle und kirchliche Kompetenz von Frauen.
- pflegt die Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen.
- wahrt und vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- arbeitet mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton zusammen.

Art. 4

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede Frau werden, die den Jahresbeitrag bezahlt. Beitrittsgesuche und Austrittserklärungen sind an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 8

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens sieben Tage vor der GV schriftlich an die Präsidentin oder an das Leitungsteam zu richten.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichtes
- Festsetzung und Genehmigung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der Kassierin, der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10

Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung:

Bei den Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung. Wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen.

Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung neu gewählt.

Art. 11

Dem Vorstand gehören an:

Präsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin, weitere Vorstandsmitglieder und geistliche Begleitung.

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern und verteilt die Ressorts selbst.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Die ernannte Person kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und hat ein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder, ausgenommen geistliche Begleitung, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt acht Jahre.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 12

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmung der unter Artikel 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Verantwortung für das Jahresprogramm
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevision
- Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestimmung und Verantwortung von Ressorts und Arbeitsgruppen innerhalb des Vereins
- Ernennung der Leiterinnen der Ressorts und der Arbeitsgruppen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Regelmässiger Kontakt mit dem Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- Führung der Mitgliederliste

Die Präsidentin oder ein Mitglied des Leitungsteams lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kommt der Stichtscheid der Präsidentin oder dem vorsitzenden Mitglied des Leitungsteam zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin beziehungsweise die Mitglieder des Leitungsteams, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Bei Vertragsabschluss des Ressorts Kurswesen unterschreiben je zu zweien ein Vorstandsmitglied und eine Mitarbeiterin Kurswesen. Für den Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Art. 14

Die Frauengemeinschaft Steinhausen (FGS) ist die Dachorganisation des Clubs junger Eltern (CjE) und kann diesen bei seinen Aktivitäten unterstützen. Der Vorstand der Frauengemeinschaft (FGS) bestimmt eine Kontaktperson zum Club junger Eltern (CjE).

V. Finanzen

Art. 15

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen, diese betragen maximal Fr. 50.00 für Einzelmitglieder
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträge

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18

Der Verein entrichtet dem Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) die festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Zuger Kantonalen Frauenbund (ZKF) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) bekannt gegeben.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des katholischen Pfarramtes Steinhausen oder des Zuger Kantonalen Frauenbundes (ZKF) angelegt. Diese halten das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an eine (zu bestimmende) frauenfördernde Institution im Kanton Zug.

Art. 21

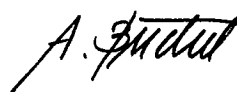
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Januar 2016 angenommen und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin



Pia D'Oto

Die Aktuarin



Alexandra Büchel